

Astrid-Lindgren-Schule Osterburken-Bofsheim

SCHULORDNUNG



Deine Mitschüler und deine Lehrer darfst du in **keinem Fall** fotografieren, filmen oder Ton-aufnahmen machen. Auch der Austausch von Daten und Bildern ist strikt verboten! (Handy offline).

- Dann verstaust du Jacke, Mütze, Schal usw. an dem dafür vorgesehenen Platz vor deinem Klassenzimmer.

Das Zusammenleben und Zusammenarbeiten an der Astrid-Lindgren-Schule Bofsheim ist gekennzeichnet durch folgende Grundsätze:

- Jeder Schüler hat das Recht, ungestört und angstfrei zu lernen!**
- Jeder Lehrer hat das Recht, ungestört zu unterrichten!**
- Jeder muss stets die Rechte des Anderen respektieren!**
- Ordnung, Sauberkeit und gegenseitige Rücksichtnahme im Schulgebäude und in den Pausenhöfen machen den Schulalltag angenehm.**

Insbesondere gelten folgende Regeln:

A. Umgang mit Personen

- An unserer Schule darf niemand ausgelacht, beleidigt, erpresst, eingeschüchtert, behindert oder geschlagen werden (Mobbing). Setze deine Mitschüler nicht unter Druck.
- Alle Geld- Tausch- und Leihgeschäfte sind an unserer Schule verboten.
- Jede(r) Schüler(in) hat das Recht auf einen ungestörten Schulweg, auf dem er/sie keinen Hänseleien, Beleidigungen, Drohungen, Provokationen oder Schlägen durch Mitschüler ausgesetzt ist. Auch die Busfahrer werden angehalten, einen angemessenen Umgangston zu pflegen.
- Wenn zwei oder mehrere Schüler(innen) sich schlagen, rufst du den nächsten Erwachsenen herbei. Vielleicht versuchst du vorsichtig, die Streithähne zu beruhigen?
- Wir gehen freundlich und rücksichtsvoll miteinander um. Dazu gehört auch, dass man sich nicht einfach abwendet, wegrennt oder abwinkt, wenn man angesprochen wird.
- Jede(r) Schüler(in) hat einen besonders geschützten Bereich (Intimsphäre), die ihm/sie wie eine unsichtbare Schutzhülle umgibt und in die niemand eindringen darf. Daraus folgt, dass man niemanden ,begrepschen' oder ,befummeln' darf (sexuelle Belästigung/Nötigung).

B. Umgang mit Gegenständen

- Mit dem Eigentum der Schule, deinen Schulsachen und den Sachen deiner Mitschüler musst du pfleglich umgehen, ansonsten musst du Schadensersatz leisten. Außerdem sollst du sparsam mit Wasser und Strom umzugehen. Dazu gehört besonders, dass man die Computer am Ende des Vormittags- oder Nachmittagsunterrichts herunter fährt, und das Licht beim Verlassen des Raums ausschaltet.
- Bringe alle Unterrichts- und Arbeitsmaterialien mit in die Schule, die du an diesem Tag brauchst.
- Sobald du in der Schule bist, schaltest du dein Handy und alle internetfähigen Geräte aus. Sie bleiben während der gesamten Unterrichtszeit ausgeschaltet in deiner Schultasche. Nur in der Mittagspause darfst du im Pausenhof Musik hören und ausschließlich gewaltfreie Spiele spielen. Surfen im Internet ist verboten! (alle Geräte offline)**

Bei gravierenden oder wiederholten Verstößen gegen diese Schulordnung behält sich die Astrid-Lindgren-Schule abgestufte pädagogische Maßnahmen vor. Die Eltern werden unmittelbar von derartigen Maßnahmen unterrichtet und/oder zu einem Gespräch gebeten.

§ 1 Teilnahmepflicht und Schulversäumnis

- Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Bei minderjährigen Schülern haben der/die Erziehungsberechtigte(n) und diejenigen, denen die Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten.
- Der Schüler ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen so lange zur Teilnahme verpflichtet, als er nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist.

§ 2 Verhinderung der Teilnahme

- Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich (**ab 08 Uhr unter der Telefonnummer 06295/95151**) mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist.
- Bei einer Krankheitsdauer von mehr als drei Unterrichtstagen, kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. In jedem Fall ist eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen.

§ 3 Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fällen

- Schüler werden vom Sportunterricht teilweise oder ganz befreit, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert (...).
- Befreiung wird nur auf rechtzeitigen Antrag gewährt.
- Der Antrag auf Befreiung ist zu begründen. Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, ist für Befreiung bis zu sechs Monaten ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

§ 4 Beurlaubung

- Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubung ist der Klassenlehrer, in den übrigen Fällen der Schulleiter.
- Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich.

Die Schulordnung des Landes Baden-Württemberg sieht eine Beurlaubung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 vor, wenn der Schüler nicht mehr zu seinem Unterrichtsort kommt, ohne dabei seine Pflichten zu erfüllen. Eine Beurlaubung ist jedoch nur in ausnahmsigen Fällen zu gewähren. Wenn die Beurlaubung länger als 14 Tage dauert, ist sie vom Unterricht auszuschließen. Eine Beurlaubung ist jedoch nur in ausnahmsigen Fällen zu gewähren. Wenn die Beurlaubung länger als 14 Tage dauert, ist sie vom Unterricht auszuschließen.